

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XXVIII.

Bern, 8. Aug. 1799. (21. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath 31. Jul.

(Fortsetzung.)

Escher: Ich hörte in diesem Antrag Ausdrücke, welche mir durchaus unschicklich vorkommen, und über die der Präsident zur Ordnung hatte rufen sollen, denn es steht keinem Mitglied an, Beschlüsse der Versammlung extravagant zu nennen; überdem bin ich überzeugt, daß die schon vereinigten Kantone das Recht haben, ihre Absonderung zu begehren, wann sich die übrigen Kantone der Constitution wegen nicht auch vereinigen lassen wollen; ich begehre, daß dieser Antrag für 6 Tage auf dem Kanzleitisch gelegt werde.

Graf: Auch mich schmerzte es, solche Ausdrücke von Pellegrini zu hören, besonders da das, was ich beehrte, nur den Rechten der Gleichheit gemäß war; denn wenn jenseits des Gotthards zwei Kantone seyn sollen, warum sollte nicht auch Appenzell ein solcher einzelner Kanton seyn? Ich fodere Tagesordnung über Pellegrinis Antrag, in dem derselbe nichts anders verdient, und erkläre, daß, so lange zwei italienische Kantone seyn werden, ich auch fodern werde, daß Appenzell und andere ehevorige demokratischen Kantone abgesonderte Kantone bilden sollen.

Pellegrini: Ich weiß nicht, warum sich Escher mit solchem Eifer gegen meine Motion erhebt; nicht den Beschluß des grossen Rathes, sondern Grafs Antrag habe ich für extravagant erklärt. Wider die Verminderung der Kantone habe ich mich nie gesetzt, im Gegentheil sie immer, und also auch die Zusammenschmelzung der beiden italienischen Kantone lebhaft unterstützt; also ist jeder Vorwurf gegen mich ungegründet; übrigens stimme ich bei, daß mein Antrag 6 Tage auf dem Bureau liege.

Rubin: Es sind verschiedene Constitutionen vorhanden, in der einen steht nichts von dem Kanton Oberland, in der andern aber ist er vorhanden; muß die erste gelten, so können wir Oberländer nach Hause gehen.

Graf zieht seine Meinung zurück.

Pellegrinis Antrag bleibt 6 Tage auf dem Kanzleitisch.

Graf, im Namen der Militär-Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches Ssweife in Berathung genommen wird:

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die Gefahr vorüber, welche das Gesetz vom 30. Merz zu Errichtung einer Wache von 1500 Mann für die höchsten Gewalten nothwendig machte;

beschließt der große Rath:

1. Das Gesetz vom 30. Merz dieses Jahres, welches die Wache der höchsten Gewalten auf 1500 Mann bestimmte, ist aufgehoben.

2. Die Wache der höchsten Gewalten soll aus einem Bataillon von 600 Mann, oder für jeden Rath der Gesetzgebung und für das Vollziehungs-Direktorium von 200 Mann bestehen.

3. Dieses Bataillon soll so viel möglich von jedem Kanton gezogen und errichtet werden.

4. Jedoch sollen jene biedern, tapfern Helvetier, die in diesem Feldzug verwundet, zu fernerm Kriegsdienst minder Kräfte als Eifer noch haben, vorzüglich zu diesem Dienste aufgenommen werden.

5. Die Formation der Compagnien und die Besoldung ist die nämliche, wie die der Legion.

6. Der Etat-Major bestehet aus

Bataillons: Chef I
Adjutant: Major, nach Verlauf von 4 Dienstjahren Rang und Besoldung eines Hauptmanns, I

Zahlmeister, Lieutenants-Rang und Besoldung, I

Feldscheerer: Major, mit Solde eines Hauptmanns, I

Adjutant: Unteroffizier I

Lambour: Major I

7. Das Commando dieses Bataillons, so auch die Besetzung aller Offiziersstellen, sollen vorzüglich Offiziers übertragen werden, die für das Ba-

terland gefochten, verwundet, und auf dessen Dank gerechte Ansprüche haben.

Der 1. §. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Cartier: Sollen diese 600 Mann nur für Wache der obersten Gewalten dienen, so sind deren zu viel; sind sie aber für die ganze Polizeiwache Berns bestimmt, dann ist die Zahl nicht zu groß, und in diesem Fall stimme ich dem Gutachten bei, wünsche aber Auskunft hierüber von der Commission zu erhalten.

Graf: Die Commission hat 600 Mann vorgeschlagen, weil sie glaubte, es sey der allgemeinen Wunsch der Versammlung. Diese Wache soll eigentlich wie die bisherige zu Bewachung der obersten Gewalten dienen; indessen kann sie in Nothfällen auch noch etwas zu den übrigen Polizeiwachen abgeben.

Der übrige ist Cartiers Meinung.

Escher: Ich bin Cartiers Meinung; für bloße Ehrenwachen haben wir nicht so viel Geld aufzuopfern, und für eine Garnison in dem Hauptort Helvetiens ist ein Corps von 600 Mann völlig hinreichend; ich begehre also in diesem §. einzig die Bestimmung, daß in Bern eine Garnison von 600 Mann seyn soll.

Graf: Für die ganze Stadtgarnison sind 600 Mann zu wenig, und ausserdem besetzen die Franzosen auch noch einige Porten, und also kann die Garnison nicht bestimmt werden. Gegenwärtig ziehen über 200 Mann helvetischer Truppen täglich auf die Wache; wie sollte denn die ganze Garnison nur aus 600 Mann bestehen können? Ich beharre auf dem Gutachten.

Escher: Es ist gar nicht gesagt, daß der Dienst so mühe versehen werden, wie bis jetzt; denn warum soll jeder Minister und jeder Direktor eine Schildwache vor seinem Haus haben? Laßt uns doch bedenken, daß wir die bisherigen Truppen nicht zu besolden im Stande waren, warum sollten wir denn nun überflüssige Ehrenwachen haben? Wird die Garnison nicht in 3 Theile zu Bewachung der 3 obersten Gewalten getheilt, so ist eine Garnison von 600 Mann in Bern völlig hinlänglich.

Cartier: Wir können uns nicht mit der Stadtgarnison beschäftigen, sondern nur mit den Leibwachen, und für diese sind 600 Mann zu viel; ich trage an, daß jeder Rath und das Direktorium 100 Mann Leibwache haben; dieß ist hinlänglich für unsere Armuth.

Secretan: Wir müssen nicht vergessen, daß wir in Revolutionszeiten leben, und daß in diesen nicht immer alle Bürger gleicher Meinung sind; also sind wahrlich 200 Mann für jeden Rath und das Direktorium nicht zu viel, besonders wenn inwa-

nde Soldaten darunter sind; ich beharre also auf dem Gutachten.

Escher: Warum haben wir denn unsere Garnison in Luzern auf 1500 Mann bestimmt, wenn wir uns nicht mit Garnisonenbestimmung abgeben wollen? Uebrigens vereinige ich mich mit dieser Meinung, fodere aber dagegen, daß wir uns keine besondern Leibwachen beordnen, sondern mit der Garnison uns ganz ruhig begnügen, die das Direktorium unserm Finanzzustand angemessen finden wird.

Der §. wird angenommen.

§. 3. Escher: Wenn wir doch also 600 Mann haben müssen, so nehme man sie unter denjenigen Truppen, die noch versammelt sind, und die man noch nicht auseinander lassen konnte, weil man nicht im Stande ist, sie zu bezahlen; denn wäre es nicht höchst unzweckmäßig, jetzt neue Anwerbungen zu veranstalten? Ich fodere Durchstreichung des §., in der Ueberzeugung, daß das Direktorium diesen Weg einschlagen wird.

Schlumpf folgt auch der Durchstreichung dieses §., weil er gegen die vom Feinde besetzten Cantone durchaus ungerecht wäre; denn auch von diesen Cantonen sind noch wackere Soldaten vorhanden.

Lacoste folgt, weil die ausgewanderten Patrioten sehr sichere Soldaten für uns seyn werden.

Bleß findet den §. auch der Gleichheit zuwider, doch will er ihn nicht ganz durchstreichen, sondern bestimmen, daß diese Soldaten gleichmäßig aus allen Cantonen von den noch vorhandenen Vaterlandsvertheidigern genommen werden sollen.

Secretan ist gleicher Meinung, denn vor allem aus müssen diejenigen Soldaten beibehalten werden, die gegenwärtig unsere Bewachung ausmachen, und welche freiwillig bleiben wollen; die übrigen könnten dann aus den Cantonen in gleichem Verhältniß freiwillig angeworben werden.

Graf will sich gerne unterziehen, daß der §. dahin abgeändert werde, daß diese Wache aus ausgewanderten Patrioten und Eliten zusammengesetzt werde.

Anderwerth stimmt für Ausstreichung des §., weil diese Wache doch nur provisorisch sey, und nach Wiedervereinigung Helvetiens dieselbe aus allen Cantonen verhältnißmäßig angeworben werden wird.

Merz stimmt Graf bei; denn diejenigen, welche das Vaterland vertheidigt haben, verdienen vor allem aus, in dieser Ehrenwache aufgenommen zu werden.

Rilchmann kann Secretan nicht beistimmen, denn sonst würden vielleicht nur Lemaner und einige andere angeworben; er stimmt zum §.

Schlumpf beharrt auf gänzlicher Durchstreichung des §., in der Ueberzeugung, daß das Direktorium die Vaterlandsvertheidiger vorzugsweise in diese Wache aufnehmen wird.

Der §. wird mit der Abänderung angenommen, daß diese Wache aus allen Cantonen gleichmäßig und vorzugsweise aus der jetzigen Wache freiwillig angeworben werden soll.

§. 4. Graf: Man muß nun hier den Suppletiv anwenden und sagen, daß die Verwundeten am allervorzüglichsten aufgenommen werden.

Huber: Es ist nun eine bessere Abfassung dieses und des vorherigen §. nothwendig, also weise man sie an die Commission zur Verbesserung zurück.

Dieser Antrag wird angenommen.

§. 5. Jomini: Diese Soldaten werden aus den Eliten gezogen, also bezahle man sie wie diese, und nicht wie die Legion.

Hierz folgt.

Herzog v. Eff. stimmt zum §.

Jomini beharrt, weil die Eliten: Soldaten etwas besser, die Offiziere aber etwas schwächer bezahlt werden, als die der Legion, und es gar nicht nöthig ist, daß diese Offiziere die feinen Herren in den Caffeehäusern machen.

Secretan fodert Rückweisung dieses §. an die Commission, um denselben deutlicher und bestimmter abzufassen, weil auch von der Kleidung die Rede seyn soll.

Graf stimmt zum §., weil hauptsächlich verwundete Offiziere, die sich um das Vaterland schon verdient gemacht haben, hier angestellt werden sollen.

Secretan zieht seinen Antrag zurück, und stimmt Graf bei.

Huber erneuert hingegen Secretans Antrag, und will, daß diese Truppen wie die Begünstigtesten besoldet werden; übrigens wer weiß, daß die Offiziere ins Caffee gehen, muß sie selbst dort angetroffen haben.

Der §. wird an die Commission zurückgewiesen.

§. 6. Cartier fodert, daß auch dieser §. der Commission für bessere Abfassung zurückgewiesen werde, indem nun eine Abänderung in dem Stab wird müssen getroffen werden, damit drei besondere Wachen Statt haben können.

Escher folgt wohl der Zurückweisung an die Commission, aber nicht zur bloßen Abfassungsverbesserung, sondern damit nun die Ehrenwachen der Constitution zufolge in drei bestimmte Corps abgesondert werden; denn nun können die Wachen der gesetzgebenden Rathe nicht einem Stab untergeordnet seyn, der vom Direktorium abhängt; er hofft, daß vielleicht die Commission bei Erwägung dieser Schwierigkeiten antragen werde, den 2ten §. wieder zurückzunehmen.

Graf denkt, die Wachen seyen hinlänglich von einander abgesondert; dadurch, daß jede abgesondert von der andern, während 24 Stunden den Wache's dienst bei einer der drei obersten Gewalten besorgt; eine mehrere Absondierung könnte Unordnung und Mißthelligkeit bewirken.

Escher: Diesen Begriff kann ich nicht von einer abgesonderten Wache haben, den uns Graf vorlegt, denn demselben zufolge würde die Wache der Rathe von dem Direktorium abhängen, und also den Räten keine Sicherheit gegen das Direktorium geben; ich beharre auf meinem Antrag.

Secretan: Die Commission hat hierüber nachgedacht, und glaubt, daß in allen Dienstfächern ein allgemeiner Stab Statt haben könne, und daß dann nur die besondern Bewachungsanstalten jedem Rath selbst zukommen, dadurch ist dann die constitutionsmäßige Absondierung und im Allgemeinen doch gleichförmige Besorgung und Aufsicht über diese Truppen bewirkt.

Graf beharrt auf dem Gutachten, denn die Ordnung erfordere, daß das ganze Corps eine allgemeine Aufsicht habe, sonst würde Eifersucht und Zwiespalt unter diesen abgesonderten Truppencorps veranlaßt.

Huber sagt: Escher hat Recht; der Geist der Constitution erfordert, daß diese Wachen bestimmt abgesondert werden müssen, und ich sehe nicht ein, wie eine Unordnung bewirkt werde, wenn bei jeder dieser Wachen der älteste Hauptmann als Chef derselben anerkannt wird; ich stimme für Zurückweisung des §.

Escher: Die Commission giebt ein wenig in die Mystik hinein; sie will, daß unsere eben beschlossenen 600 Mann unter einer Rücksicht als drei abgesonderte Corps, und unter einer andern Rücksicht doch nur als ein einziges Corps angesehen werde. Allein das Militär verträgt sich nicht mit mystischen Begriffen, sondern fodert genaue und deutliche Bestimmung; ich beharre also nochmals auf der Zurückweisung, mit der Ueberzeugung, daß die Commission einsehen werde, daß es jetzt nicht der Zeitpunkt ist, Ehrenwachen zu organisiren, sondern sich mit einer bloßen Garnison zu begnügen.

Bourgeois stimmt ganz Eschern bei.

Schlumpf ist gleicher Meinung, denn wenn ein Senator, ein Direktor und ein Repräsentant zusammen kommen, so entsteht auch weder Unordnung noch Streit, und so soll auch keiner entstehen, wenn Soldaten aus unsern Wachen sich etwa beisammen finden.

Carrard: Man versteht sich nicht hinlänglich; will man wirklich eine constitutionelle Leibwache, so ist allerdings diese Absondierung nothwendig; wo

man sich aber die Wache von der allgemeinen Gar-
nison liefern lassen, denn hat Graf recht. Die
Commission lege also ein deutlicheres Gutachten
vor. Der § wird an die Commission zurückgewiesen.

§ 7. Auf Eschers Antrag wird auch dieser §
der Commission zurückgegeben, weil auch hier von
einem einzigen Chef die Rede ist.

Zimmermann, Stokar, Suter, Smar,
Escher, Anderwerth und Carmintran wer-
den durch die Versammlung in die neue Einheits-
lungs-Commission ernannt.

Cartier sagt: ich weiß als Thatsache, daß
im Distrikt Dornach Nationalgüter verkauft werden,
um einen Preis, der kaum der 4te Theil ihres wahr-
ren Werthes beträgt; ich fodere, daß man das Di-
rektorium einlade, bestimmte Auskunft über diese
Verkäufe zu geben.

Urb unterstützt ganz Cartiers Antrag, indem
auch er weiß, daß Güter, die für mehr als
200,000 Fr. geschätzt wurden, nur für 60,000 Fr.
verkauft wurden.

Carrard fodert, daß dieser wichtige Antrag
schriftlich abgefaßt werde. Escher folgt, weil
wenigstens die Thatsachen so vorgelegt werden sol-
len, daß niemand Verfälschung und Uebertreibung
in den gemachten Anzeigen finden könne.

Huber stimmt Eschern bei, und wünscht, daß
wirklich Dringlichkeit erklärt, und das Direktorium
auf der Stelle eingeladen werde, über diese seltsa-
men Thatsachen Auskunft zu geben.

Zimmermann ist Hubers Meinung, und
wünscht, daß das Direktorium innert 24 Stunden
Auskunft gebe.

Schlumpf: Hier sind dem Anscheine nach Zhat-
sachen und nicht bloße Vermuthungen vorhanden,
wie damals als eine ganze Verwaltungskammer
aus übel begründetem Verdacht aufgehoben, und
arrestiert wurde: Er stimmt Carrard bei.

Secretan: Die Sache ist höchst wichtig, wenn
sie ganz richtig ist, und darum auch soll sie uns so
bestimmt als möglich, und folglich schriftlich vor-
gelegt werden; denn ist dieses wahr, so müssen die
Commissars, die dieses besorgten, angeklagt wer-
den, und gieng das Direktorium hierbei nachlässig
zu Werke, so muß auch dieses angeklagt werden;
ich stimme also Carrard bei. —

Cartier wird eingeladen, seinen Antrag schrift-
lich niederzulegen.

Folgende Bottschaft wird verlesen:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und
untheilbaren helvetischen Republik, an die
gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungs-Direktorium vernimmt aus

dem Berichte seines Kriegsministers das Ansuchen
der Offiziers der Cavallerie von der Legion um eine
nach ihrem verschiedenen Grade verhältnißmäßige
Vermehrung der Pferderationen, indem der ihnen
zukommende Dienst und besonders das Exerzieren,
wobei sie eine weit stärkere Bewegung haben müssen,
als der gemeine Reiter, mit einem und dem näm-
lichen Pferde allzumühsam und beschwerlich ist.
Sie wünschen daher auf den Fuß der frankischen
Cavallerie gesetzt zu werden, vermöge dessen der
Hauptmann für drei, und der Lieutenant und Unters-
lieutenant für 2 Pferde Rationen erhält.

Das Direktorium findet diesen Wunsch und folgen-
lich jenes Ansuchen um so billiger, je beschwerlicher
der Dienst der Offiziers, besonders beim Exerzieren
eines weniger geübten Korps ist; da aber hierüber
kein Gesetz vorhanden, wodurch jene Vermehrung
der Rationen gestattet werden könnte, so ladet Sie
das Direktorium ein, diesen Gegenstand Ihrer Be-
rathung zu unterziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wunsch eines Basler-Bürgers am 23. Mai 1796,
als Peter Och die damalige Würde eines
Standes-Hauptes erlangte.

Durch trübe, sorgenvolle Zeiten
Mög' biederer Schweizer-Freiheits-Sinn
Zum Heil der Wohlfart ihn stets leiten;
Glück, Heil und Segen krönen ihn!
Der Bürger-Freund, des Staates Zierde
Bleib er in seinem neuen Stand;
Geweiht sey'n Eifer und Begierde
Gott, dem Gesez und Vaterland.

Gedanken des nämlichen Bürgers auf den 25. Juni
1799 bei Ochens Austritt aus dem helveti-
schen Direktorio.

Von Gott getrennt, wie Uebelthäter,
Und dem Geseze reif zur Klag,
Dem Vaterland als ein Verräther
Erscheinet Och mit diesem Tag.
Er trauert, der biedre Schweizer-Bürger,
Der durch Betrug das Elend fand;
Er ruft auf seiner Freiheit-Bürger
Verachtung, Strafe, Fluch und Schand.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XXIX.

Bern, 8. Aug. 1799. (21. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. Juli.

(Fortsetzung.)

Escher: Zwar sieht man unsre Cavalerie selten zu Pferde, aber wenn man sie auch zuweilen sieht, so wird man gewahr, daß sie nicht reiten kann, und darum die Pferde ermüdet, also ist es gut, wenn sie etwas besser geübt wird, und also könnte ich zur Bottschaft stimmen, doch kann sie zu näherer Untersuchung der Militärcommission überwiesen werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Dringende Beweggründe und Rücksichten auf die gegenwärtigen Umstände, die Ihnen, Bürger Gesetzgeber, von selbst in die Augen fallen, bewogen das Vollziehungsdirektorium zur Abdankung eines Theils der helvetischen Truppen, zur Aufhebung des Etat-Majors der Armee, zur Auflösung verschiedener Eliten-Bataillons, bei denen die Soldaten auf eine sehr kleine Anzahl zusammengeschmolzen waren, mit welcher das Offizierskorps in keiner Proportion stand.

Es fühlte den Drang zu schneller Ergreifung dieser Massnahmen, und zu möglichst schneller Wiederherstellung des genauern Verhältnisses zwischen den Ausgaben und den schwachen Hilfsquellen der Nation.

Die Erschöpfung an Gelde, einer der dringendsten Gründe, welche eine solche Beschränkung unumgänglich geboten, setzte zugleich noch das Direktorium ganz ausser Stande, den Vertheidigern des Vaterlands allen, die nun nach Hause zu kehren bereit waren, ihren rückständigen Sold ganz in Geld zu entrichten.

Inzwischen wollte das Vollziehungsdirektorium

nicht zugeben, daß diese wackern Bürger ihre Fahnen verlassen, ohne daß sie eine bestimmte und ausdrückliche Zusicherung davon tragen, daß die Nation sie für den ganzen Betrag ihrer gemachten Anforderungen entschädigen werde. Es beredete sich, daß die Regeln der Gerechtigkeit und Anständigkeit, so wie auch die einer genauen Comptabilität, Zusicherungen erheischen, die nicht allein überhaupt auf jenen Grundsatz, sondern zugleich auch auf die genaue und gemessene Quota der Rückzahlung, die jeder Vertheidiger des Vaterlands zu fordern hat, bestimmte Rücksicht nehmen. Von solchen Gesinnungen geleitet, verkündigt das Direktorium seinen Beschluß vom 22. Heumonath, dessen strengste Zergliederung Ihnen, Bürger Gesetzgeber, klar zeigen wird, daß es dabei um nichts anders zu thun ist, als jedem Offizier und Soldaten bei der Abdankung einen Abrechnungsschein zugustellen, der richtig bezeuge, was für Anforderungen er an den Staat zu machen habe. Die sieben ersten Artikel beschäftigen sich einzig mit der Art und Weise, wie diese Abrechnung geschehen soll; der achte endlich giebt ihnen die Zusicherung, daß nach ihrer Heimkunft die Anforderungen werden berichtigt, und ihnen der Werth derselben werde vergütet werden. Dieß ist der einzige Artikel, der bei der gesetzgebenden Versammlung ungleiche Gedanken erwecken konnte; der einzige, der in der Redaction einigen Schein von gesetzgebender Anordnung hat: bei genauerer Erwägung aber sieht man, daß er nur dahin geht, daß die Liquidation des Soldes nach dem Wohnorte der Soldaten und Offiziers verlegt werde, und daß sich damit, anstatt des General-Zahlmeisters der Armee, die Verwaltungskammern beladen. Dadurch war das Versetzen der Fonds vermieden, welches beschwerlich ist, und leicht Verwirrung verursacht.

Hierauf, Bürger Gesetzgeber, und hierauf allein beschränkt sich der ganze Sinn und der ganze Zweck dieses achten Artikels. Das Direktorium glaubte, darin ein leichtes Mittel zur Vereinigung verschiedener wichtigen Interessen zu finden, ohne sich die geringste Ueberschreitung der Gewalten zu

erlangen. Gewiß war es davon sehr weit entfernt, eine so einfache Berechnungsoperation als Vorbe-
reitung zu Papiergeld anzusehen, und noch viel
weniger als Umbahnung zu einem Agiotagesystem,
was es eben so sehr verabscheut, wie die gesetz-
gebende Versammlung, und wogegen es sich in frü-
hern Bottschaften bereits auf eine Weise erklärte,
wodurch hierüber seine Meinung ganz außer allen
Zweifel gesetzt wird.

Es hofft, Bürger-Gesetzgeber, daß sie nach
näherer Prüfung des Beschlusses vom 22. Jul. in
ihrer Weisheit an dessen Statt Maßnahmen tref-
fen werden, welche den gleichen heilsamen Zweck
erreichen, den das Direktorium beabzielte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Escher: Ungeachtet diese Bottschaft meinen
jüngsthin gemachten Antrag, und den auf denselben
hin erfolgten Beschluß nicht billigt, so freut mich
doch dieselbe in doppelter Rücksicht; einerseits be-
stätigt sie meine Meinung, die ich von den guten
Absichten des Direktoriums hatte; anderseits aber
giebt sie mir die öffentliche Zusicherung, daß das
Direktorium nie nichts unternehmen werde, was
Agiotage bewirken könnte; die Sache selbst ist ganz
deutlich. Wir haben eigentlich mehr die Erwägungs-
gründe des Direktorialbeschlusses als den 8. § des-
selben mißbilligt; aber sehr seltsam ist es, daß das
Direktorium nun uns statt seinen Finanzminister
fragt, was jetzt zu thun sey; wir haben nicht ein-
mal das Recht, uns mit Finanzvorschlägen zu be-
schäftigen, und noch weniger liegt uns die Verfor-
gung der Truppen ob. Man lade also das Direk-
torium ein, seinen Finanzminister hierüber um Rath
zu fragen.

Zimmermann: Ich finde den von Eschern
gemachten Vorschlag etwas unschicklich, und glaube,
diese Bottschaft müsse einer Commission zu näherer
Untersuchung zugewiesen werden.

Escher vereinigt sich mit diesem Antrag, wel-
cher angenommen wird. In die Commission werden
geordnet: Escher, Gysendörfer und Matti.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Co-
mite.

S e n a t , 31. Juli.

Präsident Fuchs.

Neding legt im Namen der Majorität der
Eintheilungscommission von Helvetien ein Gutach-
ten vor.

Barras und Augustini legen jeder ein beson-
deres Minoritätsgutachten vor.

Laslehere verlangt den Druck des Berichts
der Majorität, mit einem Auszuge des gedoppelten
Vorschlags der Minorität. Lang widersteht sich je-
der Verzögerung der Arbeit, die durch den Druck
hervorgebracht würde; er will nur Niederlegung der
Berichte für 3 Tag auf den Kanzleisch. Man hält
den Bericht für so wichtig, daß er den Druck in
beiden Sprachen unterstützt.

Der Druck wird beschlossen. (Wir werden die
Berichte bei der Discussion liefern.)

Eine Aufschrift des B. Jaccard von Saint-
croix Distrikt Grandson, enthält Bemerkungen ge-
gen die Resolution des großen Raths, nach der die
Agenten aus den Municipalbeamten gewählt werden
sollten. Sie wird dem großen Rath übersandt.

Muret im Namen einer Commission rath zu
Verwerfung des Beschlusses, welcher eine Bittschrift
der Gemeindskammer von Neus ans Direktorium
verweist, mit der Einladung das Gesetz v. 13. und
15. Febr. vollziehen zu lassen — indem dieses Ge-
setz nicht auf den Fall anwendbar ist.

Der Beschluß wird verworfen.

Grosser Rath, 1. August.

Präsident: Marcacci.

Thorin, im Namen einer Commission, legt ein
Gutachten vor, über Vertheilung der Requisitionsbe-
schwerden in den Gemeinden — Dieses Gutachten
wird für zwey Tag auf den Kanzleisch gelegt.

Secretan, im Namen einer Commission, trägt
darauf an über die Bottschaft des Direktoriums,
welche fragt: ob die Bürger können gezwungen wer-
den, die Gemeindeverwaltung anzunehmen, zur Or-
dnung zu gehen, weil kein Gesetz diesen Zwang
bestimmt. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan, im Namen der Mehrheit einer Com-
mission, legt ein Gutachten vor, über die Wirkung
des Gesetzes vom 12. April, über Concursrecht, auf
schon ausgebrochne Affälle. Auch dieses Gutachten
wird für drey Tag auf den Kanzleisch gelegt.

Cartier legt folgende schriftliche Anzeige der ge-
stern gemachten Anzeigen vor und fügt bey: daß der
Repräsentant Trösch, der einen Berg um 6000
Franken kaufte, welcher 18000 Franken bezahlt wur-
de, auch einige Auskunft zu geben im Stande sey;
zugleich fodert Cartier, daß das Direktorium einge-
laden werde, den Commissär Ott, der diese Verkäufe
besorgte zurück zu rufen, sein Betragen zu untersuchen,
und alle gemachten Verkäufe der Ratification, der
gesetzgebenden Räte zu unterwerfen.

B.B. Gesetzgeber, Ihr habt uns gestern aufge-

tragen, die Thatsachen, die wir Euch anzeigen, schriftlich vorzulegen. — Diesem nach können wir Euch, was uns von den Verkäufen der Nationalgüter im Distrikt Dorneck, Kanton Solothurn bekannt ist, freimüthig enthüllen:

Erstens, hat der Br. Commissär Ott dem Br. Reibelt die Waldungsberechtigungen von Roderstorf und Kleinlützel verkauft. — Diese hat Reibelt nachher der Gemeinde wieder verkauft; — worüber Ott in einem Schreiben an Bürger Finanzminister sich äusserte: er hoffe, der Hergang dieses Verkaufs werde unter ihnen Dreyen bleiben.

2tens. Die ehemalige Landschreiberey Dorneck, die bisher zu den Sitzungen des Distriktsgerichts und zum Wohnsitz des Schreibers diente, ist von obigem Commissär aus der Hand an den jetzigen Distriktschreiber um einen äusserst wohlfeilen Preis verkauft worden.

3tens. Die sogenannte Grosfmatt — auch Schlosfmatt — zu Thierstein, nebst andern Matt- und Ackerland und Gebäuden, ist um circa 12,266 Franken verkauft; — da dies sammtliche Land für das Jahr 1798 für 95 Duplonen verpachtet war.

4tens. Die sammtliche Mariasteingüter in Beinwohl, die auf 220,000 Franken geschätzt sind, sind um circa 61,400 Franken verkauft.

5tens. Das grosse Ried, und der Trotzberg sind ebenfalls um einen äusserst schlechten Preis verkauft.

6tens. Die Geistlichen im Kloster Beinwohl mussten das Kloster verlassen, und sind bey Partikularen einquartirt.

Die bessern Effekten des Klosters sollen nach Mariastein abgeführt worden seyn; die schlechten wurden versteigert.

7tens. Bei den Kaufbedingungen ist ein Vorbehalt, welcher offenbar der Nation zum Nachtheil gereicht. Er heisst: „Der Verkäufer behaltet sich ausdrücklich vor, die Stück- oder theilweise versteigerten Gegenstände wieder sammtlich mit einander, oder gegen baar Geld zahlbar, nach der Ratifikation versteigern zu können; ja nachdem für das Interesse der Nation vortheilhaftere Bedingungen folgen könnten.“

Zimmermann: diese Anzeigen sind sehr wichtig, doch habe ich einige Ursachen zu vermuthen, daß auch einige Irrungen hierbey im Spiel sey, und daher sollen wir vor allem aus das Direktorium aufodern, in 24 Stunden Auskunft über diesen Gegenstand zu geben. Secretan ist gleicher Meinung; denn um mit gehöriger Strenge zuwerke gehen zu können, muß dieser Gegenstand genau gekannt werden; aber vielleicht ist die Zeit von 24 Stunden zu kurz um Bericht erhalten zu können, und daher muß dieser nur wo möglich in 24 Stunden gefodert werden.

Graf: ich bin wohl einig mit meinen Vorgängern; allein den Commissär Ott kann man nicht länger, zum Schaden der Nation, Ihre Güter verkaufen lassen, und daher rufe man diesen zurück.

Herzog v. Eff. Man muß jeden Beschuldigten anhören, ehe man ihn beurtheilt, dies erfordert die Gerechtigkeit, also stimme ich Secretan bey. Wird einst der Bericht vom Direktorium kommen, so werde ich im Fall seyn, hierüber einige Auskunft mitzutheilen.

Custor ist wohl Herzogs Meinung, allein er wünscht, daß Ott doch in seinen weitem Verrichtungen eingestellt werde, weil er sonst grössern Schaden bewirken könnte.

Huber stimmt Secretan bey und bemerkt, daß das Direktorium für seine Commissärs gutstehen muß, und hier keine Gefahr obwaltet, weil diese Käufe liegende Güter betreffen.

Schoch begreift nicht, wie man zu werke geht; Hartmann, der der Republik Schätze einbrachte, ist sogleich zurückberufen worden, als man ihn anlagte, und hier macht man so viele Schwierigkeiten; er stimmt Graf bey.

Herzog v. Münster ist ebenfalls Grafs u. Schochs Meinung und wünscht, daß Trösch auch etwas Auskunft hierüber gebe.

Cartier will wohl Secretan bestimmen, wundert sich aber, warum man hier solche Schwierigkeiten gegen die Zurückberufung dieser Commissärs macht? Wann Herzog v. Eff. was weiß, so zeige er es an.

Kilchmann ist Custors Meinung, weil man hier piano zu werke gehen muß, indem es von einem hohen Commissär die Rede ist, wäre von einem Bauern die Rede, so würde man sich kein Bedenken machen, sogleich einige Duzend derselben einzustecken. Um also grössern Uebel zuvorzukommen, stelle man diesen Commissär in seinem Amte ein.

Suter: Sind wir denn ein Nationalconvent, daß wir uns über die Vollziehungsmaassregeln so einlassen? alles dieses geht uns weiter nichts an, als daß wir Rechenschaft vom Vollziehungsdirektorium fodern können; aber Regierungscommissärs suspendiren oder absetzen, das können wir nicht. Hartmann ist auch nur als Repräsentant zurückberufen worden; ich stimme Zimmermann bei.

Trösch: Das Gut, welches B. Trösch gekauft hat, ist auf offner Steigerung gekauft worden, und zwar unter der Bedingung, daß wenn sich noch ein höherer Verkaufspreis finde, der Kauf aufgehoben und dem Mehrbietenden überlassen werde; und so viel ich weiß, sind die meisten Käufe auf diese Art geschehen; überdem denke man an den 4. § des Allianztraktats, und man wird das

Direktorium nicht sehr mißbilligen, wenn jenseits der Birs verschiedene Güter unter der Hand verkauft wurden; ich will Odt nicht entschuldigen oder rechtfertigen; man untersuche die Sache.

Carmintran mag wohl Secretan beistimmen, doch bemerkt er, daß die Commissars so viel gekostet haben, daß man die Vaterlandsvertheidiger hätte daraus bezahlen können.

Bourgeois: Mir geht es wie Schoch: und es scheint, Odt habe mehr Freunde in der Versammlung, als einst Hartmann gehabt hatte, weil dieser auf unbestimmte Anzeigen hin, zurückgerufen wurde, und man jenen auch auf schriftlich vorgelegte Anzeigen von Mitgliedern hin, nicht zurückrufen will. Wäre Scherer in Frankreich arretirt worden, so könnte er jetzt bestraft werden. Ich stimme Eustorn bei.

Carrard: Wenn wir uns damit abgeben, die Commissars des Direktoriums zurückzurufen, so wird das Direktorium seiner Verantwortlichkeit, in Rücksicht der Versendung seiner Commissars, entladen; also sowohl die Trennung der Gewalten, als auch die Klugheit erfordern es, daß wir uns weiter nicht einlassen, als vom Direktorium Rechenschaft über die vorgelegten Klagen zu fordern. Daß einst Hartmann zurückgerufen wurde, ist ganz natürlich, denn er war Mitglied unsrer Versammlung, und ist mit allen andern Commissars, die Repräsentanten waren, zurückgerufen worden; ich stimme also Secretan bei.

Herzog v. Eff. wird seine Anzeige zu machen wissen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert; ungeachtet er auch einst Commissar war, und dabei nichts als Undank einrindete, und sein Geld einbüßte, so wird er doch nie einem Commissar das Wort reden, sondern immer strenge Gerechtigkeit fordern, und dieser zufolge begehren, daß man keinem Beschuldigten den Kopf abschlage, und nachher die Sache untersuche; er beharret.

Rüce: Müssen wir denn noch immer so gedultig werden wie Hiob, weil wir so arm sind wie er? auch ich will gerecht seyn, und jedermann Gerechtigkeit wiederfahren lassen; allein wenn wir für das Volk zu sorgen haben, und einige unsrer Mitglieder sehr bedachtlich einen Commissar anklagen, so sollten wir nicht das Recht haben, einen solchen einzustellen, damit er nicht mehr schade? überdem ist das Direktorium bevollmächtigt, für 2 Millionen Nationalgüter zu verkaufen, und noch ist uns kein Wort hierüber angezeigt worden; ich stimme Bourgeois bei, daß das Direktorium aufgefordert werde, den B. Odt in seinem Auftrag zu suspendiren.

Es wird beschlossen, das Direktorium einzuladen, die Commissar Odt und Reibel in ihrem Auftrag einzus-

stellen, und in 24 Stunden Auskunft über die Anzeigen der B. Cartier und Arb zu geben.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Repräsentanten!

Wenn es Pflicht des gesetzgebenden Körpers ist, gegen jene, welche, indem sie ihre Fahne verlassen, das Wohl der Republik in Gefahr setzen, die schärfsten Strafen zu erkennen, so ist nicht weniger von Ihrer wohlthätigen Gerechtigkeit in gewissen Fällen zu erwarten, daß Sie Verbrechen, die zwar an und für sich groß und schwer, aber wegen sichern Umständen bis zu einem bestimmten Grade verzeihlich sind, begnadigen werden.

In dieser Ueberzeugung schlägt Ihnen, B. Repräsentanten, das Direktorium eine Amnestie für die Desertion im Innern vor. Die Begebenheiten, welche dieselbe veranlaßt haben, sind Ihnen bekannt, und bieten hinreichende Beweggründe dar, zur vorgeschlagenen Maaßregel.

Diese Begnadigungsmaaßregel aber, welche dem Staate eine große Anzahl Vaterlandsvertheidiger zurückbringen kann, sollte billig innerhalb bestimmte Grenzen der Gerechtigkeit beschränkt werden, damit nicht, wenn Unwürdige unter dieselbe begriffen werden, sie dieselbe benutzen, zu ihrem Vortheil zurückkehren, und neue Samen des Ungehorsams und der Ausgelassenheit ausstreuen können.

Dem zufolge, ladet Sie, B. Repräsentanten, das Direktorium ein, zu decretiren:

I. Eine Amnestie für die Deserteurs von den Halbbrigaden der Auxiliartruppen, für jene von der Legion und überhaupt jene Truppen, die im Solde der Republik gestanden, und sich in das Innere hinter die Linie zurückgezogen; jedoch immer unter der Bedingung, daß sie sich innerhalb einer Zeitfrist, welche das Direktorium festzusetzen beauftragt werden sollte, zurückbegeben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Großer Rath, 7. Aug. Debatten über ein Commissionalgutachten, die Amnestie gegen Ausreißer betreffend, welches an die Commission zurückgewiesen wird.

Senat, 7. Aug. Beschluß, es soll dem Volke bei den nächsten Urversammlungen von ganz Helvetien, die Aufhebung des 106. Art. der Constitution, in so weit er 5 Jahre und eine gedoppelte Verachtung für alle Constitutionsabänderungen erfordert, vorgeschlagen werden.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. XXX.

Bern, 9. Aug. 1799. (22. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 1. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft über Amnestie der Ausreisser.)

2. Daß alle jene, welche sich irgend einer Insubordination oder eines andern durch die Militär-gesetze bedrohten Verbrechens schuldig gemacht haben, von der Amnestie ausgeschlossen seyn sollen.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekretär,

Mousson.

Euter fordert Verweisung an eine Commission, zu näherer Untersuchung. Eustor folgt, und würde besonders strenge finden, wegen Insubordination Fehlbare, von der Amnestie auszunehmen.

Villeter stimmt Eutern bei, und bemerkt, daß diejenigen, welche nicht hinter die Linie, sondern nach Hause gelaufen sind, in der Amnestie mitbegriffen seyn müssen. Fierz folgt, und sagt: einige Soldaten aus der Legion sind, als sie noch Rekruten waren, wegen einigen bei ihrem Corps angestellten Unordnungen für 1 Jahr an das Schellenwert verurtheilt worden; da ich nun einen derselben für einen guten Patrioten ansehe, für den ich auch mit meinem Kopf gutstehen wollte, so begehre ich schon zweimal Begnadigung für sie, aber das Direktorium gieng allemal zur Tagesordnung über; ich wünschte daher, daß das Direktorium eingeladen würde, auch diese Begnadigung zu begehren.

Die Botschaft wird einer Commission zugewiesen, in die geordnet werden: Anderwerth, Eustor, Fierz, Würsch und Panchaud.

Folgende Botschaft wird verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium macht Sie, BB. Gesetzgeber, beim Empfange des Gesetzes vom 30. Juli, welches diejenigen vom 30. und 31. März zurücknimmt, darauf aufmerksam, daß die Vollziehung des 2. Artikels für die Inhaftirten Nachtheile habe, und zu neuen Verzögerungen Gelegenheit gebe, wofür diejenigen, die gegenwärtig dem Kriegsgerichte ausgeliefert sind, wo die Untersuchung ihres Prozesses mit Thätigkeit betrieben wird, wieder sollen an die Kantonsgerichte zurückgewiesen werden. Auf solche Weise würde nun das Gesetz eine zurückwirkende Kraft bekommen.

Das Tribunal, bei dem einmal ein Prozeß anhängig gemacht ist, muß ihn auch beenden, wofür ich in den Spruch nicht Verwirrung einmischen soll.

Auch kann sich das Direktorium in einem Augenblick, wo alles die strengste Ersparung gebietet, nicht enthalten, Ihnen noch die Bemerkung zu machen, daß die Transportirung der Gefangnen und die Verzögerung des Urtheils dem Staate beträchtliche Unkosten verursachen würde.

Das Vollziehungsdirektorium glaubt also, den 2. Artikel des Gesetzes vom 30. Juli einer nähern Erläuterung fähig; es ladet Sie ein, BB. Gesetzgeber, ihn in Berathung zu ziehen, und ihm nur für fünfzig Fälle Kraft zu ertheilen.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Cartier ist ganz der Meinung dieser Botschaft, fordert aber Verweisung an eine Commission. Carard folgt und begehrt, daß sich diejenige Commission hiermit beschäftige, welche dieses Gesetz veranlaßte. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Escher fordert, daß hierüber bis Morgens ein Gutachten eingegeben werde, weil wegen jedem Aufschub, viele unserer Mitbürger unnützer Weise in den Kerker schmachten müssen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Beschluß in Rücksicht der Bittschrift der Gemeinde Nion wird vom Senat verworfen.

Der Senat übersendet eine Zuschrift eines Bürgers, welche Bemerkungen über die Ernennung der Agenten aus den Municipalitäten enthält, und welche der über die Agenten niedergesetzten Commission überwiesen wird.

Germann wird mit 52 Stimmen zum Präsident, Millet mit gleichviel Stimmen zum französischen Sekretär, und Nuce, Graf u. Grafenried werden zu Saalinspektoren ernannt.

Senat, 1. August.

Präsident Fuchs.

Usteri: Ich bin beauftragt, dem Senat eine von dem B. Stalder, Pfarrer zu Escholzmatt, Kanton Luzern, am 8. Heumonats d. J. an dem Feiertage der Schlacht bei Sempach gehaltene Rede: „Das Bild der Väter des alten Helvetiens, eine Norm für die Söhne des neuen Helvetiens“ zu überreichen. Der B. Stalder ist einer der aufgeklärtesten und rechtschaffensten Luzernischen Geistlichen, und die gegenwärtige Rede ist ein neuer Beweis seiner Vaterlandsliebe und seines Bürgersinnes. Ich verlange, daß Meldung derselben im Protokolle geschehe. Dieser Antrag wird angenommen.

Erauer legt, im Namen der Revisions-Commission, die Abfassung des Beschlusses über die Aufhebung des 106. Art. der Constitution vor. — Dieselbe wird für 3 Tage auf den Kanzleischiff gelegt.

Usteri legt, im Namen der gleichen Commission, folgenden Bericht vor:

Eure Revisions-Commission, Bürger Repräsentanten, der Ihr den Vorschlag zugewiesen habt, weitere Verathungen über die Abänderungen der Constitution Abschnittsweise und nach der Ordnung, wie die Abschnitte in dem Abänderungs-Vorschlag Eurer Commission enthalten sind, vorzunehmen, findet kein Bedenken, Euch zur Annahme dieses Vorschlags zu rathen.

Dabei glaubt sie jedoch, es könnte der erste und zweite Abschnitt noch einstreifen bei Seite gelassen werden; jener, weil zu besorgen wäre, die Discussion über alle darin enthaltene Grundsätze möchte uns allzulange aufhalten; diese Grundsätze sollen und müssen freilich der ganzen Arbeit zum Grunde liegen, aber ihre Richtigkeit und Wahrheit ist sehr unabhängig von den Beschlüssen der gesetzgebenden

Räthe, und es ist zu hoffen, wir werden sie auch ohne eine Sanction, der sie im Grunde gar nicht bedürfen — bei unserer Arbeit nie aus dem Auge verlieren; alsdann kann am Schlusse des Werkes ihre Aufstellung viel leichter und unschwieriger geschehen; den zweiten Abschnitt, der von der Eintheilung des helvetischen Gebietes handelt, rath Euch Eure Commission nur so lange zu verschieben, bis Ihr über die Gutachten Eurer Eintheilungs-Commission etwas werdet beschlossen haben.

Dagegen wäre Eure Revisions-Commission zu beauftragen, Euch die Abfassung des dritten Abschnitts, der vom politischen Stande der Bürger handelt, in ein paar Tagen vorzulegen, und sodann der Ordnung nach, jene der folgenden Abschnitte. — Ihr könntet es Eurer Commission überlassen, die Abfassung eines Abschnittes entweder in einer einzigen Resolution vorzutragen, oder sie in mehrere abzutheilen; das letztere möchte oft nothwendig seyn, um nicht den großen Rath in den Fall zu setzen, um eines einzelnen Theiles willen einen ganzen Abschnitt zu verwerfen. — Die Deliberation über jeden Abschnitt würde im Senat, wie sich von selbst versteht, Artikelweise vorgenommen.

Eure Commission glaubt endlich, daß die zwei Abänderungs-Vorschläge die nächstens zu behandeln gewesen waren, jener, der das Nationalschazamt betrifft, und jener über die Wahlbarkeit der Bürger ins Direktorium und in die Räthe, gar wohl verschoben werden können, bis sie in der Reihe ihrer Abschnitte folgen werden.

Meyer v. Arb. will, daß man zuerst sich mit den Hauptgrundsätzen beschäftige.

Lüthi v. Sol.: Freilich sind diese Grundsätze die Grundlagen unsrer Arbeit, aber die Deduction derselben wird metaphysische Discussionen herbeiführen; über die Sache, aber nicht über die Darstellung werden wir einig seyn; sparen wir also diese Beschäftigung bis ans Ende der ganzen Arbeit. Er stimmt der Commission bei.

Zäslin ist gleicher Meinung.

Meyer v. Aarau wünscht, daß alles Gute, Verständliche und Annehmliche in der alten Constitution beibehalten werde; er will zum Antrag der Commission hauptsächlich darum stimmen, weil die beiden ersten Abschnitte ihm sehr gut zu seyn scheinen. Der Antrag der Commission wird angenommen.

Man schreitet zu Wiederbesetzung des Bureau; Häfelin wird zum Präsident, Augustini zum französischen Sekretär, und Schärer zum Saalinspektor erwählt.

Der Beschluß wird verlesen, der die Grundideen über die neue Einrichtung des Criminalgerichtswesens enthält.

Auf Usteris Antrag wird derselbe an eine Com-

mission gewiesen, die in 8 Tagen berichten soll. Der Präsident ernennt in dieselbe: Lütthi v. Sol., Usteri, Jäslin, Berthollet und Crauer.

(Abends 4 Uhr.)

Präsident Häfelin.

Der Beschluß wird verlesen, der das Direktorium einladet, die Commissarien Ott und Reibelt in Zeit von 24 Stunden in ihren Verrichtungen einzustellen, dieselben zu strengster Rechenschaft zu ziehen, und den gesetzgebenden Räten in möglichst kurzer Zeitfrist einen Bericht über die von jenen Commissarien getroffenen Verkäufe abzustatten.

Lütthi v. Sol.: Wann es mich je gefreut hat, durch das Volk von Solothurn in die gesetzgebenden Räte gewählt zu seyn, so ist es heute, da zwei meiner Mitrepräsentanten mit solcher Freimüthigkeit die Verschleuderungen, die mit dem Gut der Nation vorgehen, denunciiren. Ich ergreife diese Gelegenheit, um auf ein paar andere Thatsachen aufmerksam zu machen. — Die Rechnung der Ausgaben des Commissars Huber, während seines 15 wöchentlichen Aufenthalts im Kanton Solothurn, beläuft sich auf 24,000 Franken. — Der Commissar Haas bezieht täglich Fourage für zwei Pferde und einen Louisd'or Taggeld, daneben seinen Gehalt als Repräsentant, und dennoch laßt er sich einquartiren, und reist mit Requisitionspferden. — Ich stimme zur Annahme des Beschlusses.

Devevey ebenfalls; doch findet er den Beschluß nicht stark genug; das Direktorium sollte die Commissarien Reibelt und Ott auf der Stelle in Verhaft bringen lassen — sonst werden sie sich aus dem Staube machen. Es ist Zeit, daß wir endlich einmal die Rechnungen des Direktoriums erhalten; längst ist das Jahr vorbei, und unsere bestimmte Aufforderung ist bis dahin ohne Wirkung geblieben.

Usteri: Ich finde die Resolution sehr fehlerhaft abgefaßt; aber wäre sie es auch noch viel mehr, ich muß zu ihrer Annahme stimmen. — Welch ein unglückswangerer Genius schwebt dann immer und immerfort über unserer Republik; welcher Geist der Finsterniß läßt unser Direktorium sich für die ersten Interessen des Vaterlandes nur solcher Leute bedienen, die durch Immoralität oder durch Verfehrtheit sich auszeichnen.

Ein Ausländer kommt nach Luzern, das Direktorium hat nichts angelegeneres als ihn sogleich zu seinem ersten Archivar zu machen; die Geheimnisse der Republik — die man keinem aus Euch allen, B. R., anvertraut haben würde, wirft man in die Hände eines Unbekannten — der kein Helvetier ist.

Nach ein paar Monaten hat er, was ihn wichtig seyn mag, inne geworden; er giebt die Stelle zurück, um sich zum Pächter von Nationalgütern

machen zu lassen. — Aber ich wiederhole, B. R., die Resolution ist nicht, wie sie seyn sollte, abgefaßt. Ich lobe den großen Rath, daß er den Verschleuderungen ein Ende machen will, aber an wen sollen wir uns dafür halten? nicht an die Commissarien Reibelt und Ott; was gehen die uns an? wir kennen sie nicht, wir wollen sie nicht kennen; aber das Direktorium, das sie ernennt, das sie mit Vollmachten versehen hat: es soll uns, es soll der Nation verantwortlich seyn. — Ganz einfach und laconisch hätte der Beschluß sagen sollen: „die gesetzg. Räte, B. Direktoren, denunciiren Euch folgende Thatsachen!“ Wäre keine genugthuende Antwort erfolgt, dann hätten wir die Verantwortlichkeit des Direktoriums geltend gemacht. — Allein ich kann den Beschluß, wenn er auch noch viel fehlerhafter wäre, nicht verwerfen. Ich nehme ihn an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ausländische Nachrichten.

Rede des Präsidenten des fränkischen Direktoriums, Siyens, am Feste des zehnten Thermidors.

Bürger! wir feiern heute das Fest der Freiheit. Was immer für sie ist beschlossen und ausgeführt worden, das soll in diesem Augenblicke sich unserm Gedächtniß darstellen: jene vorangehenden Arbeiten der Philosophie, die gegen zahllose Vorurtheile mit ausharrender Standhaftigkeit kämpfte: jene unmittelbaren Arbeiten einiger Männer, die Bürger waren noch ehe sie ein Vaterland hatten, welche gegen dem Jahr 89, die in den Herzen der Franken bei nahe erloschenen Gefühle der Rechte der Nation wieder aufweckten: die muthvollen Anstrengungen, die schöpferischen Arbeiten jener ersten Nationalversammlung, deren Irrthümer die unermesslichen Dienste nicht ausfüllen können, die sie geleistet, und durch die sie sich den Haß und die Wuth aller Feinde der Revolution auf immer zugesichert hat: jene feurige und fruchtbare Thätigkeit der nachfolgenden Versammlungen, die den einmal gegebenen Antrieb, die neugeschaffne Kraft der Bürger, die Irrthümer, die Tugenden, das Unglück, und die Einsichten benutzten, um endlich eine republikanische Verfassung zu gründen, unter deren Schutz die fränkische Freiheit sich flüchtete: jene — je stiller und unbekannter sie war, um so verdienstlichere Ergebenheit so vieler guter Bürger, die zu jedem Rufe des Vaterlands bereit, demselben ausharrend die größten Opfer brachten, ohne sich dadurch berechtigt zu glauben, das Publikum mit dem was sie thaten, zu unterhalten, noch viel weniger dasselbe mit ihrer